

## Montagebedingungen

Sofern die InnoConcept OHGpdf neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen übernimmt, gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen folgende Montagebedingungen:

### § 1 Montagevoraussetzungen

1. Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Käufer dem Verkäufer spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankunft der Monteure Abhilfe geschaffen werden kann. Unterlässt der Käufer schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für die Montage gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte geschützt zu lagern.
3. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie und reibungslose Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere, dass alle notwendigen Vorarbeiten beendet sind. Der Verkäufer teilt dem Käufer im Rahmen einer Lieferbestätigung die Lieferzeit und ein Montagedatum mit. Wenn dem Käufer das Lieferdatum nicht auskömmlich ist, muss er dies dem Verkäufer spätestens 4 Werktage vor dem angegebenen Montagetermin schriftlich mitteilen. Andernfalls trägt der Käufer die Aufwendungen des Verkäufers für einen nicht eingehaltenen Montagetermin. Ein neuer Montagetermin wird zwischen Verkäufer und Käufer einvernehmlich abgestimmt.
4. Der Käufer hat das Montagepersonal über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesondere bezüglich Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherheitskleidung etc. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden, hat der Käufer den Verkäufer von der Schadensersatzpflicht freizustellen.
5. Durch den Käufer wird für die Montage elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. Beleuchtung zur Verfügung gestellt. Sofern ein verschließbarer Aufenthaltsraum für Monteure zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird, ist dies dem Käufer vorab mitzuteilen und von diesem bauseits zur Verfügung zu stellen.
6. Sofern das zu montierende Gerät/Produkt mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektroinstallation und das Anschließen und Einstellen durch den Verkäufer auszuführen.
7. Ausdrücklich nicht in der Montageleistung enthalten sind sämtliche bauseitigen Nebenarbeiten.
8. Werden auf Wunsch des Käufers bei Montage Zusatzarbeiten geleistet, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, oder werden solche unabdingbar notwendig, werden diese von der Firma ggf. gegen gesonderte Berechnung ausgeführt, wozu auf § 2 verwiesen wird.
9. Nach der Montage ist seitens des Käufers Folgendes zu beachten/sind folgende Vorkehrungen zu treffen: Das montierte Gerät darf nach dem Betrieb erst dann über den Hauptschalter abgeschaltet werden, wenn es abgekühlt ist.

## **§ 2 Montagevergütung**

1. Wird die Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten nach Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Gerätevorhaltungen etc. Es gelten die jeweils gültigen Montagepreislisten der Firma.
2. Die Abrechnung der Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß § 3 der Allgemeinen Lieferbedingungen/Verkaufsbedingungen zu erfolgen.

## **§ 3 Fälligkeit der Vergütung**

Abweichend von den Regelungen des § 3 (4) der Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gilt im Hinblick auf die Fälligkeit der Vergütung die Regelung des § 641 BGB. In der Regel ist die Vergütung bei Abnahme des Werkes zu entrichten.

## **§ 4 Abnahme**

1. Entsprechend § 640 Abs. 1 BGB ist der Käufer verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Verkäufer dem Käufer nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Käufer die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
3. Nimmt der Käufer ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

## **§ 5 Verjährung/ Mängelansprüche**

1. Mängelansprüche des Käufers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 der Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen hat der Käufer im Fall der Herstellung eines neuen Werkes, das mangelhafte Werk an den Verkäufer zurückzugeben.

## **§ 6 Montagehinweise/-vorbehalte**

2. Ist ein Eingriff in die Steuerung oder sonstigen vorhandenen technischen Gegebenheiten (z. Bsp. Lichtschranke an der Kantenerkennung, Position der Kappschere) erforderlich, ist dieser Vorgang ggf. mit zusätzlichen Kosten verbunden. Soweit diese Kosten nicht in der Montagevergütung gemäß obigem § 2 enthalten sind, hat der Käufer dieser gesondert zu übernehmen.
3. Die Montage des gelieferten Gerätes durch die Verkäuferin erfolgt wegen der Stromzufuhr steckfertig; d.h., dass die Versorgung mit Strom über einen gebräuchlichen Stecker über die Steckdose stattfindet. Wünscht der Kunde eine technisch abweichende Stromversorgung, hat er diese auf eigene Kosten und eigenes Risiko herzustellen.

GESCHER  
Stand: März 2018